

## **BGE 68 I 153**

Bundesgericht (BGE), 1942-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_68\\_I\\_153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_68_I_153)

FR: ATF 68 I 153

IT: DTF 68 I 153

### **Volltext**

152 rentaber gar nicht in Frage gezogen. Er wendet sich viel- mehr' gegen den Inhalt des Entscheides, den der Gerichts- präsident getroffen hat: und <verlangt 'Aufhebung dieses Entscheides, weil er den Rekurrenten einem unter' herni- scher Gerichtshoheit stehenden Schiedsgericht unterstelle. Diese Einwendung, die die sachliche Richtigkeit des ge- troffenen Entscheides und die materielle Gültigkeit, Ver- bindlichkeit für den Rekurrenten der dabei herangezogenen Schiedsklauseln betrifft, könnte dem Bundesgericht allen- falls unter dem Gesichtspunkte von Art. 4 (und 59) BV unterbreitet werden, nicht mit der staatsrechtlichen Be- schwerde aus Art. 59 BV allein. Der Rekurrent hat sich übrigens auch auf das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten III von Bern eingelassen und damjt von der, selbständigen Berufung auf die Garantie aus Art. 59 ausgeschlossen. Eine Einlassung ist zwar darin noch nicht zu erblicken, dass er gegen die Bussverfügung des Verbandes beim Obmann des Schiedsgerichtes Ein- spruch erhoben hat. Dieser Einspruch war, mindestens als vorsorgliche Massnahme, notwendig, weil hier Stillschwei- gen als Zustimmung hätte ausgelegt werden können. Der Beklagte ist aber der Aufforderung des Gerichtspräsidenten zur Beantwortung des Gesuches des Rekursbeklagten auf Feststellung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nach- gekommen. Er hat gegen die in dieser Aufforderung liegende Unterstellung unter die bernische Gerichtshoheit weder protestiert, noch auch nur einen Vorbehalt hinsichtlich der Einlassungspflicht vor dem" Gerichtspmsidenten ange- bracht. In der vorbehaltlosen Antwort aber liegt eine Ein- lassung (BGE52 I S. 134). Der Rekurrent beruft sich auf BGE 64 I S. 186 f. Dort aber war im Rekurse die Zuständigkeit des bernischen Richters zum Erlass des angefochtenen Entscheides aus- drücklich bestritten worden (vgl. u. a. S. 185, Zeile 14/15 v. u. ; S. 7 des staatsrechtlichen Rekurses vom 21. April 1938), und der Entscheid des Appellationshofes von Bern wurde vom Staatsgerichtshof aufgehoben im Hinblick auf Eigentuml!garantie. N° 24. 1113 diese Bestreitung, die als begründet befunden wurde. 'In den Erwägungen des Urteils kommt dies nicht deutlich zum Ausdruck, die Erwägungen müssen aber im Zusam- menhang mit dem Tatbestande verstanden werden der die erforderliche Bestreitung erwähnt.' , 'Der Rekurrent dagegen hat sich der Inanspruchnahme im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten von Bern unter- zogen. Er hat auch dessen Auffassung, das Schiedsgericht des SBV habe seinen Sitz in Bern, übernommen, offenbar um die Verbindlichkeit der Schiedsklausel bestreiten zu können. Ob aber die Schiedsklausel für den Rekurrenten verbindlich ist oder nicht, hätte das Bundesgericht hier nur zu erörtern, wenn die Zuständigkeit des Gerichtspmsi- denten III von Bern angefochten worden wäre und nur in dem Umfange, als dies zur Beurteilung dieser zur Zeit einzig möglichen Einwendung erforderlich wäre. Da der Rekurrent diese Zuständigkeit aber nicht bestritten hat. kann auch jene Frage auf sich beruhen bleiben. ' Demnach erkennt das Burulesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. Vgl. auch Nr. 25. - Voir aussi n° 25. V. EIGENT~GARANTIE GARANTIE DE LA PROPRIETE 24. UmU vom It. September 1942 i. S. Sernf-Niedererenbaeh A:-G. und Heftl gegen Regierungsrat des

Kantons Glarus. Eigentumsgarantie. J. Die Eigentumsgarantie schützt alle vermögenswerten Privatrechte (Erw. 2). 2. Die Eigentumsgarantie ist nicht verletzt, wenn die Verwaltung im Privatrecht dem Besonderen oder Umfang nach bestreitet und dem Betroffenen zur Feststellung seines Rechts gegenüber 154, Staatsrecht. dem Staate der Rechtsweg offen steht; eine Verletzung liegt nur im Eingriff in bestehende Privatrechte (Erw. 2). 3. Liegt gegenüber dem Eigentümer keine Verletzung der Eigentumsgarantie vor, so kann sich auch der Inhaber eines aus dem Eigentum abgeleiteten Rechts (i. c. der Pächter) nicht auf die Eigentumsgarantie berufen (Erw. 4).

Garantie de la propriété. 1. La garantie de la propriété s'étend. a tous les droits privés qui ont une valeur patrimoniale (consid. 2). 2. La garantie de la propriété n'est pas violée du fait que l'administration conteste l'existence ou l'étendue d'un droit privé lorsque la voie judiciaire est ouverte à l'instance ; la garantie de la propriété ne protège que contre l'atteinte portée à des droits privés incontestés (consid. 2). 3. Lorsque le propriétaire n'est pas fondé à prétendre que la garantie de la propriété est violée à son égard, le titulaire d'un droit qui derive de la propriété (en l'espece le fermier) n'est pas non plus fondé à invoquer cette garantie (consid. 4).

Garanzia della proprietà. 1. La garanzia della proprietà abbraccia tutti i diritti privati ehe hanno un valore patrimoniale (Consid. 2). 2. La garanzia della proprietà non è violata pel fatto ehe l'autorità amministrativa contesta l'esistenza o portata di un diritto privato, allorché la via giudiziale è aperta all'interessato ; la garanzia della proprietà protegge soltanto dalla lesione di diritti privati non contestati (Consid. 2). 3. Se la garanzia della proprietà non è violata nei confronti del proprietario, il titolare di un diritto derivante dalla proprietà (nel fattispecie l'affittuario) non può invocare questa garanzia. (Consid. 4:).

A. - Der Landrat des Kantons Glarus hat der Ortsgemeinde Schwanden am 7. März 1928 eine Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft des Niederenbachs bei Schwanden erteilt. Aus der Konzession sind folgende Bestimmungen hervorzuheben: «( Art. 19. Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen dem Kanton und dem Konzessionsinhaber über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten werden, soweit in der vorliegenden Konzession nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz vom Obergericht des Kantons Glarus und in zweiter vom Bundesgericht als Staatsgerichtshof entschieden. Über Streitigkeiten zwischen dem Konzessionsinhaber und andern Nutzungsberechtigten in Eigentumsgarantie. N0 24., 15a Bezug auf den Umfang der Nutzungsrechte entscheiden die ordentlichen Gerichte.» « Art. 21. Oberaufsicht 'Über die Stauseen. FiBchelei. Die polizeiliche Oberaufsicht des Kantons Glarus über die Gewässer erstreckt sich auf sämtliche künstlich angelegten Stauseen. Das öffentliche Recht zur Fischerei in diesen Stauseen besteht nicht, dafür hat aber der Konzessionsinhaber dem Kanton Glarus je auf Jahresschluss eine jährliche Entschädigung von Fr. 200.- zuzahlen. » Am 10. Oktober 1928 hat der Landrat der Ortsgemeinde Schwanden eine weitere Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf zwischen Bahnhof Engi-Vorderdorf und der Textil A.-G. in Schwanden erteilt, welche die gleichen Bestimmungen enthält .. Beide Konzessionen wurden in der Folge auf die Sernf-Niederenbach A.-G. übertragen, die für der (Gerichte) am Niederenbach einen Stausee anlegte und die Fischereirechte darin. an Regierungsrat Dr. Hefti verpachtete. Dieser setzte zahlreiche Jungfische im Stausee aus, sodass der See heute einen grossen Fischbestand aufweist. B. - Mit Eingabe vom 26. März 1941 stellte der kantonale Fischerverein Glarus beim Regierungsrat das Begehren um Aufhebung des in Art. 21 der Konzession eingeräumten privaten Fischereirechtes am Niederenbach, indem er geltend machte, der Landrat habe mit Art. 21 der Konzession entgegen der bestehenden Gesetzgebung, die nur das System der Patentfischerei kenne, ein Reviersystem eingeführt

und damit seine Kompetenz überschreiten. Der Regierungsrat des Kantons Glarus beschloss am 19. Februar 1942 : «1. Es wird festgestellt, dass die sog. privaten Fischereirechte in der Garichte sowie im Regulierweiher in Engi ungesetzlich sind. Das Grund- 156 Staatsrecht. buchamt wird deshalb angewiesen, bei einer allfälligen Anmeldung, diese Rechte nicht im Grundbuch einzutragen. 2. Nachdem ohne Eintragung im Grundbuch diese Rechte nicht bestehen, wird festgestellt, dass für den Stausee in der Garichte und den Regulierweiher in Engi bezüglich Fischereirechte die gleichen gesetzlichen Vorschriften Geltung haben, wie für die übrigen Gewässer im Kanton. » Der Begründung dieses Beschlusses ist zu entnehmen : Der Kanton Glarus habe im Vollzugsgesetz zum BG betr. die Fischerei das System der Patentfischerei eingeführt. Bei der Revision von 1936 seien zwar in § 1 private Fischereirechte, die im Grundbuch eingetragen seien, vorbehalten worden. Derartige Ausnahmen seien aber auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung, also durch die Landsgemeinde, zu schaffen. Der Landrat sei nicht kompetent, die Ausübung der Fischerei gegenüber der bestehenden Gesetzgebung einzuschränken. Er sei lediglich befugt, die näheren Bedingungen und Konzessionen für den Ausbau der Wasserkräfte festzusetzen und zu erteilen. Diese Vollmachten habe er aber durch Aufstellung von Art. 21 der Konzession offenbar überschritten. O. - Gegen diesen Regierungsratsbeschluss haben die Sernf-Niedererbach A.-G. und Dr. Hefti rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde erhoben wegen Verletzung von Art. 4 BV (Willkür) und Art. 8 KV. D. - Der Regierungsrat des Kantons Glarus beantragt Abweisung der Beschwerde, gegenüber Regierungsrat Dr. Hefti ausserdem und in erster Linie Nichterkenntnis, da zur Beschwerde einzig die Sernf-Niedererbach A.-G. als Konzessionsinhaberin legitimiert sei. Das BU/Rekursgericht zieht in Erwägung : 1. - Die Rekurrenten erblicken die gerügte Willkür ausschliesslich darin, dass der Regierungsrat in Überschreitung seiner Befugnisse in vom Landrat eingeräumte Eigentumsgarantie. N° 24 157 Rechte eingegriffen und diesen die Anerkennung verweigert habe. Mit der Berufung auf Art. 4 BV wird somit dasselbe geltend gemacht, wie mit der gleichfalls erhobenen Rüge der Verletzung der Eigentumsgarantie. Unter diesen Umständen kommt der Willkür keine selbständige Bedeutung zu und ist lediglich zu prüfen; ob die Rekurrenten mit der Berufung auf Art. 8 KV zu hören sind. 2. - Der kantonrechtliche Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums gewährleistet die wohlverordneten Privatrechte. Unter Privatrechten sind dabei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Gebiete der Eigentumsgarantie alle vermögenswerten Privatrechte zu verstehen, und zwar auch die durch einseitigen behördlichen Akt begründeten subjektiven Vermögensansprüche, insofern sie zur Zeit der Entstehung der Eigentumsgarantie unter den Privatrechten mitverstanden wurden, insbesondere die Konzessionen (BGE 57 I 209 und dort zitierte frühere Urteile). Ob es sich bei der vorliegenden Konzession um eine eigentliche Wasserrechtsverleihung im Sinne des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG) handelt, oder ob eine blosser Polizeierlaubnis vorliegt, wie das Bundesgericht im Urteil vom 15. Dezember 1932 LS. Sernf-Niedererbach A.-G. gegen Glarus annahm, kann heute offen bleiben. Denn dem auf Grund von Art. 21 der Konzession beanspruchten privaten Fischereirechte wäre der Charakter eines Privatrechts, das grundsätzlich durch die Eigentumsgarantie gewährleistet wird, nur dann abzuspüren, wenn mit der Konzession kein festes Recht eingeräumt, sondern nur eine widerrufliche Erlaubnis erteilt worden wäre. Das ist aber nach dem Inhalt der Konzessionsurkunde offensichtlich nicht der Fall. a. ~ : Nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes liegt ein Verstoß gegen die Eigentums- garanti nur im Eingriff der Verwaltung in feststehende Privatrechte,

.nicht schon darin, dass die Organe der 168 Staatsrecht. öffentlichen Verwaltung:, ein ihnen entgegengehaltenes Privatrecht dem Bestande oder Umfange nach bestreiten. Stützt sich eine behördliche Massnahme dergestalt auf die Vemeinung des vom Betroffenen behaupteten Privat- rechts, so hat er den Rechtsweg zu betreten und auf diesem das angebliche Recht feststellen zu lassen. Erst wenn trotz EI'wirkung einer solchen Feststellung an der Massnahme festgehalten wird, oder wenn dem Betroffenen der Rechtsweg zur Feststellung seines Rechtes verschlos- sen worden wäre, kann von einer Missachtung der Eigen- tumsgarantie gesprochen werden (BGE 43 I 206 mit Zitaten). . Der Regierungsrat des Kantons Glarus ha.t im ange- fochtenen Entscheid festgestellt, dass die von der Sernf- Niederenbach A.-G. beanspruchten privaten Fischerei- rechte am Stausee in der Garichte und am Regulierweiher in Engi ungesetzlich seien und deshalb nicht ins Grund- buch eingetragen werden dürfen; ferner hat er fest- gestellt, dass für diese Gewässer bezüglich der Fischerei die gleichen Vorschriften gelten wie für die übrigen öffent- lichen Gewässer. Mit diesen Feststellungen wollte der Regierungsrat, wie aus seiner Stellungnahme im vor- liegenden Beschwerdeverfahren hervorgeht, keinen end- gültigen Entscheid über den Bestand der streitigen Fische- reirechte treffen. Es liegt eine blossе Verwaltungsverfügung vor, durch welche der Regierungsrat ~ie Ausübung der behaupteten Privatrechte aus öffentlichrechtlichen Grün- den verboten hat,. ohne damit der gerichtlichen Fest- stellung ihres Bestandes und Umfanges vorgreifen zu wollen. Nun sieht Art. 19 der Konzession (dessen Gültigkeit von keiner Seite bestritten worden ist) vor, dass Strei- tigkeiten zwischen dem Kanton und dem Konzessions- inhaber über die aus- dem Konzessionsverhältnis ent- springenden Rechte und Pflichten, soweit in ~ der Konzes- sion nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz vom Obergericht des Kantons Glarus zu entscheiden seien. Eigentumsgarantie. N° 24. 169 Welche Bedeutung der in Art. 19 weiterhin enthaltenen Prorogation auf das Bundesgericht als zweite Instanz zukommt, ist hier nicht zu untersuchen ; es kann in dieser Beziehung auf das bereits erwähnte Urteil des Bundes- gerichtes vom 15. Dezember 1932 i. S. Sernf-Niederen- bach A.-G. gegen Glams verwiesen werden. Wesentlich ist im vorliegenden Falle lediglich, dass sich Art. 19 auf sämtliche . Streitigkeiten zwischen Kanton und Konzes- sionsinhaber bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich- oder privatrechtlicher Natur sind. Die Sernf- Niederenbach A.-G. hat somit zweifellos die Möglichkeit, auf Grund von Art. 19 der Konzession den Kanton Glams auf Anerkennung der vom Regierungsrat bestrittenen privaten Fischereirechte zu belangen. Das hat aber nach dem Gesagten zur Folge, dass ihr die Berufung auf die Eigentumsgarantie solange versagt ist, als nicht Bestand . und Umfang dieser Rechte durch den Richter verbindlich festgestellt sind. 4. - Dr. Hefti ist allerdings nicht in der Lage, auf Grund von Art. 19 der Konzession gegen den Kanton Glarus . Klage zu erheben auf Feststellung seines Fische- reirechtes. Dieses ist aber auch kein selbständiges Recht, sondern leitet sich aus dem umstrittenen Rechte der Sernf-Niederenbach A.-G. ab, deren Pächter er ist. Infol- gedessen könnte ihm gegenüber nur von einem Eingriff in wohlerworbene Rechte die Rede 'sein, wenn ein solcher auch gegenüber der Verpächterin vorläge, was aber, wie bereits ausgeführt, nicht der Fall ist. Da zudem der angefochtene Entscheid den Pachtvertrag selbst, d. h. die daraus entspringenden Rechte und Pflichten unberührt lässt, so mag Dr. Hefti den Entscheid im Streite zwischen dem Kanton und der Sernf-Niederenbach A.-G. abwarten und sich dann gege~enenfalls an diese halten. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.